

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Käufern. Abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann ohne Einschränkung, wenn wir trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Diese Bedingungen finden nur Verwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sollte der Käufer Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Bestimmungen durch die gegenständlichen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unberührt; die diesbezügliche Bestimmung in den Liefer- und Zahlungsbedingungen ist in diesem Fall in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt im Übrigen aber aufrecht.

1.3 Unsere Reisenden, Vertreter oder Beauftragten besitzen keine Abschlussvollmacht, mit ihnen getroffene Vereinbarungen werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

### 2. Angebote und Lieferung

2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.2 Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wurde eine solche nicht erteilt, gilt unsere Lieferungsausführung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.3 Nach der erteilung der Auftragsbestätigung ist eine Lösung des Käufers vom Liefervertrag ausgeschlossen.

2.4 Die in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten oder Vorschlägen und sonstigen Unterlagen genannten Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen und sonstigen Angaben dienen nur als unverbindlicher Anhalt und werden nur vorbehaltlich etwaiger technischer Änderungen dem verbindlichen Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2.5 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.6 Für Art und Umfang der Leistung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

Nachträgliche Änderungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir schriftlich deren technische Machbarkeit bestätigt haben. Die für die Änderung anfallenden Kosten werden von uns gegenüber dem Kunden nachberechnet.

2.7 Die Lieferfristen gelten nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Fragen bzw. der Beibringung der von dem Käufer seinerseits zu erbringenden Vorleistungen bzw. vor Eingang einer vom Käufer zu erbringenden Anzahlung. Sofern wir den Käufer gegen Vorkasse beliefern, beginnt die angegebene Lieferfrist erst mit dem Eingang des Vorauskassebetrages. Nachträglich vom Käufer gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Frist erneut zu laufen.

2.8 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist und die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

2.9 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die gilt auch, wenn solche Ereignisse bei unseren Zulieferern oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind der Käufer wie auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit.

2.10 Für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen aus laufender Geschäftsverbindung im Verzuge ist, sind wir berechtigt, von einer weiteren Belieferung abzusehen,

wobei die dem Käufer etwa entstehenden Kosten zu seinen Lasten gehen.

2.11 Bestellungen auf Abruf müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Teillieferung abgerufen sein. Nach Ablauf dieser Frist haben wir das Recht, die bestellte Ware zum Versand zu bringen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden (dieser umfasst unseren gesamten Schaden, inklusive entgangenen Gewinn), ersetzt zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Mehrwertsteuer.

3.2 Bei Kostensenkung oder Kostenerhöhung durch Materialpreis bzw. durch Lohnerhöhungen oder -änderungen, welche nach Vertragsschluss eintreten, behalten wir uns vor, den zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis zu berechnen, falls die Auslieferung später als 4 Monate nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung erfolgt. Die Kostenänderung werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

3.3 Eine Neuberechnung in einer für den Käufer zumutbaren Weise behalten wir uns auch für den Fall vor, dass der Vertragsgegenstand mit technischen Verbesserungen gegenüber dem Vertragszeitpunkt versehen wurde.

3.4 Für Aufträge auf Abruf werden stets die am Tag der Auslieferung oder bei Fälligkeit der Abnahme gültigen Preise berechnet.

### 4. Zahlung

4.1 Falls nicht anders angegeben, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Rechnungen für Montagearbeiten, Instandsetzungsarbeiten oder ähnliche Leistungen wird ein Skonto nicht gewährt.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, dem Käufer sämtliche uns durch den Zahlungsverzug verursachte Schäden und Kosten, insbesondere Mahnspesen, Rechtsanwaltskosten etc in Rechnung zu stellen. Zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens gegenüber dem Käufer sind wir ausdrücklich berechtigt.

4.3 Wechsel nehmen wir nur aufgrund vorhergehender schriftlicher Vereinbarung an. Die Gutschrift erfolgt nur erfüllungshalber. Die mit der Wechselzahlung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

4.4 Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen. Zudem sind wir berechtigt unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig zu stellen und Sicherheiten zu verlangen.

4.5 Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihre wegen die Zahlung zurückhalten, die von uns schriftlich anerkannt

oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

4.6 So genannte Garantie- oder Gewährleistungsrückbehalte des Käufers, die im Voraus beansprucht werden, sind ausgeschlossen.

4.7 Angestellte, Reisende oder Vertreter unseres Hauses haben keine Inkassovollmacht, es sei denn, dass hierfür unser ausdrücklicher, schriftlicher Auftrag vorliegt.

### 5. Verpackung und Versand

5.1 Die Verpackung erfolgt nach handelsüblichen Gesichtspunkten nach unserem Ermessen. Es handelt sich um Einwegverpackung, die billigst berechnet und nicht zurückgenommen wird. Dementsprechend hat der Käufer für die Entsorgung der Verpackung zu sorgen und für diese aufzukommen.

5.2 Wir sind bemüht, den aus unserer Sicht bestmöglichen Versandweg zu wählen, sofern nicht eine bestimmte Versandart vereinbart wurde. Sollten durch eine vom Käufer vorgeschriebene Versandart Mehrkosten entstehen, so hat diese der Käufer zu tragen.

5.3 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die Kosten für Verpackung und für die Überbringung unserer Lieferung ab Werk bis zum Lieferplatz trägt der Käufer.

### 6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Preisgefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Auf Verlangen des Käufers versichern wir die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch,

Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.

7.2 Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge.

Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehenden Kaufpreisforderungen gegen seine Käufer ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen in der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab.

Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Käufern die Vorausabtretung an uns anzuzeigen – sofern wir das nicht selbst tun – und sie zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so werden wir auf schriftliches Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten unserer Wahl freigeben.

7.4 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 7.2 genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

7.5 Ist der Käufer in Zahlungsverzug oder sind unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers gefährdet, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Wir sind dann auch berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Für unsere Ausfallforderung haftet der Käufer.

7.6 Solange uns das Eigentum an unseren Lieferungen vorbehalten bleibt, hat der Käufer die ihm gelieferten Erzeugnisse auf seine Kosten ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser und für ähnliche Fälle zu versichern und uns solche Versicherungen auf Anforderung nachzuweisen.

7.7 Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vertragsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Instandsetzungen sofort – abgesehen von Fällen der Not – auf seine Kosten durch uns ausführen zu lassen.

### 8. Gewährleistung, Pflichten des Käufers bei Mängelanzeige durch seine Käufer, Aufwendungsersatz, Haftung

8.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb 5 Tage nach Ankunft der Leistung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Auftragsnummer anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung sind Belege, Muster, Packzettel und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

8.2 Sollte die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nachherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nachherfüllung berechtigt sind.

Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nachherfüllung zu gewähren. Wir tragen im Falle der Nachherfüllung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

Hinsichtlich etwaiger Ersatzleistungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Lieferung bzw. Ausführung der Leistung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für unsere ursprüngliche Leistung läuft. (vgl. Ziffer 8.8)

**8.3** Der Käufer hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Käufers in Bezug auf unsere Leistungen zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen uns. Der Käufer hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und uns auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

**8.4** Nicht von uns vorab autorisierte Werbeaussagen des Käufers gegenüber seinen Käufern oder in seinen Werbematerialien begründen keine Mängelansprüche gegen uns.

**8.5** Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Ein allfälliges Verschulden unseres Unternehmens oder unserer Erfüllungsgehilfen ist vom Käufer zu beweisen.

**8.6** Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Wir haften bei der Bearbeitung eingesandten Materials (Zerspanen, Wärmebehandlung, Schleifen, Bohren etc.) nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel des eingesandten Materials bei der Verarbeitung unbrauchbar, so sind uns ungeachtet dessen die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

**8.7** Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

**8.8** Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 1 Jahr.

**8.9** Sendet uns der Käufer den Liefergegenstand zur Mängelbeseitigung zu und stellen wir fest, dass die Mängelanzeige unberechtigt ist und Gewährleistungsansprüche nicht bestehen, so fordern wir ihn auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung den Liefergegenstand abzuholen oder uns schriftlich zu erklären, dass er zurückgesandt oder repariert werden soll. Dabei weisen wir den Käufer darauf hin, dass wir dann, wenn wir von ihm innerhalb dieser Frist keine schriftliche Nachricht erhalten, berechtigt sind, ihn auf seine Kosten zu verschrotten. Versand und Reparatur des Liefergegenstandes erfolgen bei unberechtigter Mängelanzeige auf Kosten des Käufers.

**8.10** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 8. vorgesehene, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

**8.11** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Vermittlungsgehilfen.

**8.12** Im Übrigen wird unsere Haftung gegenüber dem Käufer - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für jeden Geschäftsfall mit der Höhe der jeweiligen Auftragssumme des konkreten Geschäftsfalls begrenzt.

### 9. Urheberrecht

Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen dürfen nicht anderweitig verwendet und ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich an uns herauszugeben.

### 10. Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenbestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr

**10.1** Für Warenbestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr (über Tele- und Medientdienste) bei uns gelten ausschließlich die vorstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachfolgenden Ergänzungen:

**10.2** Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültige

Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Regelungen gelten nur, sofern sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

**10.3** Angaben zu Waren und Preise sind freibleibend und unverbindlich. Die angegebenen Preise sind ohne Mehrwertsteuer. Bei Online-Bestellungen gibt der Kunde ein bindendes Kaufangebot ab. Dieses Kaufangebot ist dann von uns angenommen, wenn eine Auftragsnummer für das Angebot zugeteilt wurde. Erst mit Annahme des Angebots durch uns entsteht ein Anspruch auf Lieferung der Ware.

Mit Abgabe der Daten durch den Kunden sind wir berechtigt, die für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und insoweit an Dritte weiterzugeben, als dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

**10.4** Die Auslieferung der Ware erfolgt an die angegebene Lieferadresse.

Die Versand- und Verpackungskosten hat der Kunde zu übernehmen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, bezüglich der Versand- als auch Verpackungskosten Vorauskasse zu verlangen.

**10.5** Sollte ein Artikel nicht lieferbar sein, informieren wir auf der Rechnung oder auf einer gesonderten schriftlichen Benachrichtigung.

### 11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

**11.1. Auf die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.**

**11.2** Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart, auch für Wechsel-, Urkunds- und Scheckverfahren. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**11.3** Erfüllungsort ist Wien.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und sonstigen Dienstleistungen

### § 1 Allgemeines:

Die Gevent Ventilatoren GmbH führt u. a. folgende Dienstleistungen durch:

- Reparatur und Austausch defekter Ventilatoren vor Ort.
- Unterstützung bei Demontagen und Montagen von Gevent Ventilatoren durch einen Servicetechniker
- Messtechnische Aufgaben um das Ventilatorsystem
- Instandsetzung von Ventilatoren in unserem Werk

Vor diesem Hintergrund gelten für die Beauftragung insbesondere vorstehender Dienstleistungen.

### § 2 nachfolgende Bestimmungen:

Die vereinbarten Reparatur- und Ausführungstermine sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

### § 3 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge:

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

1. der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
2. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
3. der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

### § 4 Mehraufwand durch Störungen im Ablauf

Wir versuchen die Kosten für unsere Dienstleistungen günstig zu halten. Deshalb setzen wir bei der Kalkulation unserer Preise eine ordentliche Betreuung und Hilfeleistung unserer Kunden, vor Ort, voraus.

Entstehender Mehraufwand, den wir nicht zu vertreten haben wie z. B. durch

- mangelhafte oder falsche Angaben zu Ventilatoren, Geräten oder Einsatzort,
- mangelhafte vor Ort Betreuung
- fehlende Mithilfe oder verweigerte Hilfeleistung
- nicht eingehaltene Zeitabsprachen

### § 5 Kostenvoranschläge:

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Die Berechnung dieser Kosten setzt voraus, dass wir einen separaten Werkvertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags mit dem Kunden abgeschlossen und dort die Kostenpflicht geregelt haben.

### § 6 Gewährleistung und Haftung:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Dienstleistungen im vorstehenden § 1 (Reparaturen, Montage und Messanalyse) sowie für eingebautes Material ein Jahr.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme bzw. schriftliche Mitteilung von uns, dass die Dienstleistungen ausgeführt wurden.

2. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die nach billigem Ermessen erforderlichen Zeiten (Gelegenheit) zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur uns oder unseren Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

3. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden. Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektronischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung. Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

4. Wir haften für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit uns oder unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Ein allfälliges Verschulden unsererseits ist dabei vom Kunden zu beweisen. Im Falle der Beschädigung sind wir zu lastenfrieren Instandsetzung verpflichtet. Ist dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

### § 7 Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk, exklusive Verpackungs- und Transportkosten und Mehrwertsteuer.

Falls nichts anderes angegeben, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Rechnungen für Montagearbeiten, Instandsetzungsarbeiten oder ähnlichen Leistungen wird ein Skonto nicht gewährt.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, dem Käufer sämtliche uns durch den Zahlungsverzug verursachte Schäden und Kosten, insbesondere Mahnspesen, Rechtsanwaltskosten etc. etc. in Rechnung zu stellen. Zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens sind wir ausdrücklich berechtigt.

2. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet.

3. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von uns anzufordern und binnen 10 Tage ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

### § 8 Gerichtsstand:

Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Vollkaufleuten gilt ausschließlich Wien. Jedoch kann im Rahmen von Zahlungsansprüchen Klage nach unserer Wahl auch am Wohnsitz des Schuldners erhoben werden.